

Sicherheitsbestimmungen Fellbacher Herbst 2024

1. Allgemeines

Alle Stände und Standeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie während der Veranstaltung, aber auch außerhalb der Veranstaltungs- bzw. Öffnungszeiten, weder für Besucher noch für Mitarbeiter/Marktbesucher oder Dritte eine Gefahr darstellen können. Dies gilt insbesondere für die Standsicherheit, Befestigung von Zubehörteilen und Stolperfallen. Witterungseinflüsse, wie Sturm, Sturmböen, Gewitter, Schnee, Eis u.ä. sind mit zu berücksichtigen. Es sind alle einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2. Rettungswege und Brandschutzeinrichtungen freihalten

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Hydranten) ganz oder teilweise verstellt, zugeparkt, zugedeckt oder sonst beeinträchtigt oder zweckentfremdet werden. In Rettungswegen oder unmittelbar an / vor Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen dürfen auch keine Sachen vorübergehend abgestellt oder gelagert werden.

3. Fliegende Bauten

Handelt es sich bei dem Stand um einen Bau bzw. eine bauliche Anlage, der / die unter die Regelungen für Fliegende Bauten fällt, ist die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten – Baden-Württemberg – in ihrer letztgültigen Fassung zwingend einzuhalten. Eine entsprechende gültige Ausführungsgenehmigung (Baubuch) ist vor Ort vorzuhalten. Der Betreiber/Inhaber hat notwendige Abnahmen im Vorfeld direkt mit dem Baurechtsamt der Stadt Fellbach abzustimmen bzw. auf seine Kosten zu beantragen.

4. Standsicherheit, Brandschutz

Jegliche Einrichtungen und Aufbauten müssen mindestens windsicher sein bzw. bei entsprechenden Wetterlagen frühzeitig abgebaut bzw. gesichert werden.

Die Veranstalterin kann jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit (insbesondere Statik) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder haben die von ihr beauftragten Fachkräfte nicht unerhebliche Bedenken gegen Aufbauten oder Exponate und deren Standsicherheit, kann die Veranstalterin verlangen, dass die Aufbauten bzw. das Exponat abgebaut, entfernt oder stillgelegt wird. Wenn die Veranstalterin den Nachweis verlangt oder einen Stand kontrolliert, ändert dies an der Verantwortlichkeit des Teilnehmers nichts.

Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen auf dem Stand ist unzulässig.

Pyrotechnische Erzeugnisse sind auf dem gesamten Gelände der Veranstaltung verboten.

5. Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an jedem Stand mit elektrischen Einrichtungen und/oder Kochstellen mindestens ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten bereitzuhalten. Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich mindestens eine Löschdecke oder mindestens ein Fettbrandlöscher bereitzuhalten.

Die Veranstalterin kann verlangen, dass bestimmte Löschmitteleinheiten oder Brandschutzvorrichtungen vorhanden sind. Wenn sie dies nicht verlangt, befreit dies den Teilnehmer nicht von seiner Verantwortung, im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht eigenständig für Feuerlöschgeräte zu sorgen. Alle Feuerlöscher müssen eine aktuelle Prüfung vorweisen, die nicht älter als zwei Jahre ist.

6. Feuerstellen

Feuerstellen in oder im Umfeld der Stände sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind holz- oder kohlebetriebene Kochstellen innerhalb von Ständen, sofern sich die Herstellung der Speisen nicht gleichwertig bspw. durch elektrische Kochstellen erreichen lässt. Entsprechende Feuerstellen müssen so beschaffen sein, dass durch sie innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Standes keine Gefahr durch Hitze, Glut, Asche oder Rauch ausgehen kann. Für eine ausreichende Belüftung ist stets zu sorgen. Bei Betriebsschluss muss jegliches Feuer, auch Rest Glut, vollständig gelöscht sein.

7. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE-Bestimmungen, DGUV-Schriften) entsprechen. Es dürfen nicht mehrere Verlängerungsleitungen oder Mehrfachstecker hintereinandergeschaltet werden, da sie sich unzulässig erwärmen können (VdS Richtlinie Brandverhütung für den Betrieb von elektrischen Anlagen für Industrie, Handel und Landwirtschaft).

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

8. Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser)

Leitungen für Strom, Wasser, Abwasser usw. dürfen nicht in bzw. über Wege gelegt werden, die von Besuchern genutzt werden (Publikumswege). Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung der Veranstaltungsleitung zulässig; die Zustimmung der Veranstaltungsleitung ändert nicht die vertragliche und gesetzliche Verantwortung des Teilnehmers.

Die Leitungen sind vom Teilnehmer fachgerecht und ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung für das beständige Aufrechterhalten der Verlegung zu sorgen.

9. Standbetrieb

Für den sicheren Betrieb des Standes ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch die Veranstalterin, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit den Teilnehmer nicht von dessen Verantwortung.

Der Präsenz mindestens einer weisungsbefugten, deutschsprachigen Person vor Ort ist auch wegen der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss vom Teilnehmer gewährleistet sein.

10. Flüssiggas/Gas

Der Einsatz von Gas/Flüssiggas ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Zustimmung der Veranstalterin erlaubt. Unbedingt einzuhalten sind Vorgaben zum sicheren Umgang mit Gas, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und dergleichen ergeben.

11. Ballons

Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin (z.B. die auch in der Zulassung erteilt werden kann) verwendet werden. Die Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten der Teilnehmer verantwortlich sind.

12. Drohnen oder Fluggeräte

Drohnen oder Fluggeräte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis der Veranstalterin auf dem Gelände und in einer Umgebung von bis zu 500 Metern um die Geländegrenze nicht eingesetzt werden. Eine Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten der Teilnehmer verantwortlich sind.

13. Tiere

Tiere darf der Teilnehmer nicht auf das Veranstaltungsgelände bringen, soweit es sich nicht um Assistenztiere handelt, deren Begleitung eines Beschäftigten unbedingt notwendig ist.

14. Veranstaltungssicherheit und Bevölkerungsschutz

Es ist zu beachten, dass zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – notwendige Maßnahmen erlassen und auch jederzeit an die dynamische Entwicklung eines Ereignisses bzw. Infektionsgeschehens angepasst werden können.

Die Sicherheit der Besucher, Beschäftigten und Mitwirkenden hat absoluten Vorrang vor Einzelinteressen der Veranstalterin und der Teilnehmer. Im Sinne dieser Priorität ist jeder Teilnehmer daher auch verpflichtet, die Veranstalterin in den notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit zu unterstützen, bspw. bei der wetterbedingten Räumung des Geländes unmittelbar mitzuwirken.

Sollten wetterbedingt Schutzmaßnahmen angeordnet werden, sind diese durch den Teilnehmer unmittelbar umzusetzen. Dies kann bspw. der Rückbau von Aufbauten (z.B. auch Zusammenklappen von Schirmen) sein, die Einstellung von Fahrgeschäften, die Reduzierung oder Ausschaltung einer Musikanlage usw.

Sollte es zu einer Räumung des Geländes kommen, ist der Betrieb des Standes sofort einzustellen. Jegliche Animierung der Besucher, den Stand entgegen den Weisungen der Veranstaltungsleitung oder Sicherheitskräfte nicht zu verlassen, ist zu unterlassen.

Stand: Oktober 2023